daß die Bekanntmachung durch irgend eine andere Bestimmung erset wird. Es könnte danach zweiselhaft sein, ob dann noch die Gebührenordnung auf den vorsliegenden Fall Anwendung zu sinden habe. Die Frage konnte weiter kommen, ob dann nicht eine Abänderung des gegenwärtigen Gesetzes eintreten müßte. Um alle diese Zweisel zu beseitigen, glaubt die Deputation, daß es ersorderlich oder wenigstens nützlich wäre, die Worte "in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R.=G.=Bl. S. 689)" in Wegfall zu bringen. Also die Deputation zieht ihren Antrag auf Beibehaltung der Worte "in der Fassung 2c." zurück, und ich bitte die Kammer, den so abgeänderten Antrag annehmen zu wollen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter begehrt. Die Debatte ist geschlossen.

Ich nehme an, daß die Deputation ihren ursprüngslichen Antrag zurückgezogen hat und daß nunmehr der Antrag unter 1 bei § 13 lauten soll:

"für den Fall der Annahme von § 13 die Bestimmungen in Absatz Satz 3 mit folgenden Vorschriften: "Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Gebühren nach der Gebührenordsnung für Zeugen und Sachverständige. Die in § 4 Absatz Satz bezeichneten Personen können im Falle ihrer Vernehmung vor Gericht Ersatz der nothwendigen baaren Auslagen verlangen." zu vertauschen."

"Ift die Rammer mit diesem Antrage ein= verstanden?"

Einstimmig.

"Will nun die Kammer mit der eben be= schlossenen Abänderung § 13 nach ber Bor= lage annehmen?"

Einstimmig.

Ich eröffne die Debatte zu § 14.

Das Wort wird nicht begehrt. Die Debatte ist geschlossen.

"Will die Rammer beschließen, für den Fall ber Annahme von § 14

- a) das Wort "Zwangserziehung" mit dem Worte "Fürsorgeerziehung" zu vertauschen,
- b) in Sat 1 folgendes: ", gelten aber in keiner Beise als Armenunterstützung" zu streichen?"

Einstimmig.

"Und mit dieser eben beschlossenen Abanderung § 14 nach der Borlage anzunehmen?" Einstimmig.

Die Debatte zu § 15 ist eröffnet — und wieder geschlossen.

"Will die Rammer beschließen, die Bor= schriften in § 15 durch folgende Bestimmungen:

"Der Staat gewährt dem nach § 7 verspflichteten Kommunalverband einen Zuschuß in Höhe von drei Fünftheilen des nachgewiesenen Aufwandes für die Fürsorgeerziehung. Ift der Zögling nicht reichsangehörig, so erstattet der Staat diesen Auswand im vollen Umfange.

Der Betrag der vom Staate zu leistenden Zahlungen wird alljährlich auf belegmäßige Zusammenstellung des im Vorjahr entstandenen Aufwandes von den Kreishauptmannschaften festgesetzt und ausgezahlt."

zu erfeten?" Einstimmig.

Ich eröffne die Debatte zu § 16.

Das Wort wird nicht begehrt. Die Debatte ist geschlossen.

"Will die Rammer beschließen, für den Fall ber Annahme von § 16

- a) in dessen erstem Absatze Zeile 4 das Wort "Zwangserziehung" mit dem Worte "Fürssorgeerziehung" zu vertauschen, sowie die Worte "der ihnen Kosten" durch die Worte "des ihnen durch die Fürsorgeserziehung erwachsenen Aufwandes" zu ersetzen,
- b) in dessen zweitem Absate die Worte "im Wege des Verwaltungszwangsversahrens" mit den Worten "nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleiftungen in Verwaltungssachen" zu vertauschen,

c) Absat 3 burch folgende Bestimmung zu ersetzen:

"Drei Fünftheile der eingezogenen Beträge sind dem Staat auf seinen Zuschuß zurückzugewähren. Im Falle des § 15 Absat 1 Sat 2 hat sich die Rückgewährung auf den gesammten Betrag zu erstrecken"?"

Einstimmig.

"Und mit der eben beschlossenen Abanderung § 16 nach der Borlage anzunehmen?" Einstimmig.

Ich eröffne bie Debatte zu § 17. Das Wort hat ber Herr Abg. Dr. Vogel.

Abg. Dr. **Bogel:** Meine Herren! In den Anträgen der Kommission zu § 17 ist unter b der neuen Fassung das Wort "Beurlaubung" weggelassen, welches im Entwurfe enthalten war, und ich glaube, daß es auch hier nicht gut sehlen darf. Ich würde wenigstens dem Herrn